Behufs der Verwaltung sind die Strassen der Stadt und die Vorstädte in 7 Districte getheilt. Näheres sehe man in der „Armen-Ordnung der deutsch-israelitischen Gemeinde zu Hamburg. Publicirt zufolge Beschlusses des Collegiums der Gemeinde-Vorsteher am 1sten Juli 1846.“ (Sie besteht aus den Statuten der Armen-Anstalt nebst 7 Anhängen [unter andern einer Krankenwärter-Ordnung bei der Krankenhauspflege], den Statuten und Reglements des Krankenhauses mit 4 Anhängen [darunter die Instruction für den Oeconom und die Wärter], den Statuten des Vereins der jungen israelitischen Armenfreunde zur Vertheilung von Brot und Suppe, mit einem Anhange, und dem Reglement für die Abfertigung armer Durchreisenden. [Die Unterstützung der durchreisenden Armen, welche bisher ein Zweig der Armen-Anstalt war, ist nämlich jetzt von derselben abgesondert und der israelitischen Fremden-Commission übertragen.] — (Ein bei J. J. Halberstadt gedruckter „Bericht über die finanziellen Verhältnisse der deutsch-israelitischen Gemeinde in Hamburg. Abgestattet von dem Vorsteher-Collegium der Gemeinde. Ausgegeben am 17ten Juli 1849,“ 4, enthält eben so ausführliche als interessante Darstellungen über das bisherige Wirken der verschiedenen Zweige der Armen-Anstalt.)

**Armen-Casse, Niederländische.** Als im letzten Viertel des 16ten Jahrhunderts Tausende von Niederländern ihres Glaubens halber, durch Spaniens Tyrannei aus ihrem Vaterlande vertrieben wurden, wandten sich viele derselben nach dem freien Hamburg, wo man diese grösstentheils begüterten, mit für die damalige Zeit nicht gewöhnlichen Kenntnissen ausgerüsteten Fremdlinge mit Freuden aufnahm. Bei der Auswanderung hatten sich jedoch auch mehrere arme Familien ihren reicheren Landsleuten angeschlossen; um diese zu erhalten, stifteten letztere eine gemeinschaftliche Armen-Casse, stellten wöchentliche Sammlungen unter sich an, vertheilten baare Unterstützung unter die Nothleidenden und versahen sie noch ausserdem mit anständigen Kleidern und Lebensbedürfnissen. Als jedoch allmälig die niederländischen Familien sich mit den hamburgischen verschmolzen, wurde einerseits die Sammlung auch auf das übrige Publicum ausgedehnt; andererseits die Unterstützung aber auch andern Hülfsbedürftigen zugewandt, ohne dass man den Beweis ihrer Abstammung aus den Niederlanden verlangte. So wurde denn nach und nach diese Anstalt, was sie jetzt ist: eine Unterstützungs-Casse für hiesige verschämte Arme aus den höheren Ständen, die sich nicht zur Unterstützung durch die Armen-Ordnung qualificiren, bei der jedoch Diejenigen den Vorzug geniessen, die ihre Abstammung von den, gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts eingewanderten niederländischen Familien nachweisen können. Ausgeschlossen sind jedoch alle, die bereits von der Armen-Anstalt oder sonst vom Staate Unterstützung erhalten, so wie auch solche, welche nicht auf hamburger Gebiet wohnen. Die Mittel der Anstalt bestehen aus den Zinsen eines aus Legaten und Geschenken herstammenden Fonds, der theils in hiesigen Erben, theils auf der Kammer belegt ist, ferner aus dem Ertrage einer öffentlichen Büchsensammlung bei mehreren alten Familien, und endlich aus Bräutigamsgaben und Geschenken, insbesondere aber aus der Sammlung, die der jedesmalige verwaltende Vorsteher jährlich im Herbst bei seinen Mitbürgern anstellt. Diese Sammlung, auf 2400 ℔ angeschlagen, und der Betrag der Zinsen und anderer festen Einnahmen, wird zu Einzeichnungen auf Lebenszeit, die nicht unter 30 und nicht über 100 ℔ jährlich betragen dürfen, und die halbjährlich, auf Ostern und Michaelis, ausbezahlt werden, verwendet; der alsdann noch übrigbleibende Cassen-Saldo wird in Portionen von 20 ℔, jedoch ohne weitere Verbindlichkeit für die Folge, vertheilt. Diese Vertheilung, so wie die Wiederbesetzung der vacant gewordenen Portionen auf Lebenszeit geschieht jedesmal in der Hauptversammlung der Vorsteher am Tage der Verkündigung Mariä, 25. März, nach geschener Rechnungs-Ablage des abtretenden Verwalters. Die Verwaltung besteht aus 4 Alten und 12 Vorstehern, von denen einer Jahrverwalter ist. (M. s. die niederländische Armen-Casse. Hamburg's stille Wohlthäterin [von O. C. Gaedechens] Hamb., 1826, 4. [Nicht im Buchhandel].)

## Armen- und Frei-Schulen.

**Armenschule der Vorstadt St. Pauli.** Die Errichtung der ersten dieser Schulen wurde im Jahre 1830 beschlossen und nachdem von der Kammer ein Platz in der Kielerstrasse erstanden, unter Aufsicht einer eigends dazu ernannten Commission erbaut und am 21. Juni 1831 feierlich eingeweiht. Anfänglich nur für etwa 250 Kinder bestimmt, stieg später die Zahl derselben auf 500; doch auch hiedurch wurde das Bedürfniss noch nicht befriedigt, so dass seit Anfang des Jahres 1848 noch 200 Kinder abseiten der Armen-Anstalt in Privatschulen untergebracht werden mussten. Doch blieb fortwährend noch eine grosse Zahl Kinder unbemittelter Eltern ohne Unterricht, und ward daher eine zweite Schule höchst nothwendig. Auf desfallsiges Nachsuchen wurde im Jahre 1850 von der Bürgerschaft der Fonds zur Erreichung dieses Zwecks bewilligt und in Folge dessen ein Haus in der Glashüttenstrasse gemiethet, worin seit Anfang des Jahres 1851 eine zweite Armenschule eingerichtet, die gleichfalls für etwa 500 Kinder Raum enthält. Die Schulen führen den Namen Armenschulen, nicht Freischulen, wodurch ihr Zweck näher bezeichnet wird. Kein Kind darf vor dem siebenten Jahre und nicht ohne Tauf- und Blatternschein aufgenommen werden. Jährlich sind einmal öffentliche Prüfungen. Die Kinder werden in den gewöhnlichen, nothwendigen Gegenständen unterrichtet, die Mädchen ausserdem noch in den erforderlichen Handarbeiten. Inspector dieser Schulen ist der erste der Herren Prediger, Vorsteher sind sämmtliche Armenvorsteher. Aus diesen sind ausserdem 4 Schulvorsteher gewählt.

**Armenschule Talmud Thora.** Dieses seit 1804 bestehende Institut datirt seine zeitgemässe Umgestaltung gleichzeitig mit der Anstellung des 1849 verstorbenen geist-